

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Versetzung von Arbeitnehmern soll eingeschränkt werden

Nach bisheriger Rechtslage muss ein Arbeitnehmer einer Versetzung des Arbeitgebers selbst dann Folge leisten, wenn dies rechtswidrig ist. Das öffnet im Arbeitsalltag dem Missbrauch Tür und Tor. „Arbeitgeber, die keinen Kündigungsgrund finden, um einen Mitarbeiter loszuwerden, versuchen ihn bisweilen mit einer rechtswidrigen Versetzungsaufforderung zu provozieren. Weigert sich der Arbeitnehmer, am oft weit entfernt liegenden neuen Einsatzort seine Arbeit zu verrichten, kann ihn der Arbeitgeber nach vorheriger Abmahnung kündigen“, erklärt Rechtsanwalt Martin Abegg von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes einen beliebten Trick, wie Arbeitgeber einen Kündigungsgrund schaffen.

Dieser fragwürdige Trick funktioniert aber nur, weil nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Arbeitnehmer einer unbilligen bzw. rechtswidrigen Weisung ihres Arbeitgebers solange Folge leisten müssen, bis eine rechtskräftige Entscheidung des Arbeitsgerichts etwas anderes festlegt. „Doch dieser Grundsatz ist innerhalb des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr unumstritten. Zwei Senate bemühen sich derzeit darum, eine einheitliche Linie zu finden“, weiß Rechtsanwalt Martin Abegg-

In dem konkreten Fall geht es um einen in Dortmund angestellten Immobilienkaufmann, dem 2014 gekündigt worden war. Allerdings erklärte ein Arbeitsgericht die Kündigung für unwirksam. Als daran anschließend die Mitarbeiter im Dortmunder Büro angeblich erklärten, nicht mehr mit dem Kollegen zusammenarbeiten zu wollen, versetzte ihn der Arbeitgeber von Dortmund nach Berlin. Weil sich der Immobilienkaufmann trotz zweier Abmahnungen weigerte, seinen Dienst in Berlin zu versehen, kündigte der Arbeitgeber erneut. Auch dieses Mal wehrt sich der Arbeitnehmer gegen die Kündigung.

Der Fall landete beim 10. Senat des Bundesarbeitsgerichts, wo er derzeit feststeckt. Die Richter halten die Versetzung zwar für unbillig und wollen dem Arbeitnehmer eigentlich helfen. „Daran sehen sie sich durch die Rechtsprechung des 5. Senats des Bundesarbeitsgerichts gehindert, der bisher eben entschied, dass Arbeitnehmer auch rechtswidrigen Weisungen ihres Arbeitgebers Folge leisten müssen“, erklärt Rechtsanwalt Martin Abegg. Können sich die beiden Senate nicht auf eine einheitliche Linie einigen, muss der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts entscheiden.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Versetzungstrick auf dem Prüfstand

Das Bundesarbeitsgericht in Erfurt prüft derzeit, ob Arbeitnehmer auch dann einer Versetzung ihres Arbeitgebers folgen müssen, wenn diese rechtswidrig ist. In dem Fall hatte ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter gekündigt, der sich dagegen erfolgreich gerichtlich zur Wehr gesetzt hatte. Weil die Mitarbeiter im Dortmunder Büro aber angeblich nicht mehr mit dem Kollegen zusammenarbeiten wollten, versetzte ihn der Arbeitgeber nach Berlin. Als er dem nicht Folge leistete, kündigte ihm der Arbeitgeber nach vorheriger Abmahnung erneut. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss der Arbeitnehmer trotz rechtswidriger Versetzung am neuen Arbeitsplatz erscheinen – und zwar solange, bis ein Arbeitsgericht etwas anderes entscheidet. Das Bundesarbeitsgericht prüft derzeit, ob es an dieser Rechtsprechung weiter festhalten soll.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 14.06.2017, Az.: 10 AZR 330/16